

**Synopse zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt**

Gegenüberstellung der **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt** vom 28.09.2017 und der Neufassung der **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

**Alt:**

**Neu:**

<p><b>1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt vom 28.09.2017</b></p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)</b></p>	<p>Mit Änderung des § 22 Abs. 3 BrSchG LSA durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 12.07.2017 wird eine Anpassung der Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr verfügt. Der Fachdienst Rechts-Ordnung und Kommunalaufsicht des Landkreises Börde wies sämtliche Gemeinden des Landkreises am 12.02.2018 unter Verweis auf die RdVfg. des Landesverwaltungsamtes Nr. 14/2017 vom 28.11.2017 darauf hin, die gemeindlichen Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr zu überprüfen und über ggf. festgestellten Bedarf der Anpassung an die aktuelle Rechtslage zu berichten. Demzufolge ist die Kostenersatzsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 28.09.2017 an die geltenden Rechtsgrundlagen des BrSchG LSA i.V.m. KAG LSA anzupassen.</p>
---	---	--

<p>Auf Grund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 28.09.2017 folgende Satzung erlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt auf der Grundlage der Aufgaben nach § 1 BrSchG.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Grundsätze Kostenersatzfreiheit</b></p> <p>Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter 15 km</p> <p>a) bei Bränden (Schadensfeuer) b) bei Notständen,</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 – Allgemeines</b></p> <p>Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 24.09.2015 festgelegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Gebühren werden erhoben für:</p> <p>1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung</p>	
---	--	--

<p>c) bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr,  d) bei vom Träger der Feuerwehr genehmigten Ausbildungs- und Übungseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt.</p>	<p>tung (§ 1 Abs. 4 BrSchG) dienen,</p> <p>3. freiwillige Einsätze,</p> <p>4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,</p> <p>5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,</p> <p>6. Einsätze in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher.</p> <p>Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:</p> <p>a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</p> <p>b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,</p> <p>c. zweitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfegeräten</p> <p>d. Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektennestern</p> <p>e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,</p> <p>f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,</p> <p>g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,</p> <p>h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,</p> <p>i. Transportleistungen im Rahmen der Rufbereitschaft der Stadt Wolmirstedt,</p> <p>j. Tragehilfen, sofern sie nicht der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr dienen.</p> <p>(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Kostenersatzpflichtige Leistungen</b></p> <p>Die Kostenersatzpflicht regelt sich nach § 22 (4) BrSchG.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen nicht oder nicht mehr in Gefahr sind</li> <li>b) Gestellung von Brandsicherheitswachen</li> <li>c) Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung (Unfugalarm)</li> <li>d) nach Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen infolge technischen Defekts oder fehlerhafte Bedienung</li> <li>e) Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten</li> <li>f) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Berechnung des Kostenersatzes</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Stundensätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Dabei ist die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) der Feuerwehr zu beachten.</li> <li>2. Bei Stundensätzen werden an-gefangene Stunden auf die nächste halbe</li> </ol>	<p>BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 – Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;</li> <li>2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;</li> <li>3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;</li> <li>4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.</li> <li>5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.</li> </ol> <p>(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 - Gebührentarif und -Gebührenhöhe</b></p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage</p>	
--	--	--

<p>Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder an-gefangene Kalender-tag als voller Tag berech-net.</p> <p>3. Die Kostenerstattungssät-ze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Personalkos-ten für die einge-setzten Feuer-wehr-angehörigen (Nr.1 des Ver-zeichnisses)</li> <li>b) den Stundensät-zen für die einge-setzten Fahrzeu-ge (Nr.2 des Ver-zeichnisses)</li> <li>c) entfällt</li> <li>d) entfällt</li> <li>e) entfällt</li> <li>f) den Kostensatz der Verbrauchs-mittel (Nr.3 des Verzeichnisses)</li> </ul> <p>4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeu-gen, Geräten und Ausrüs-tungsgegenständen be-sondere Kosten (z.B. Rei-sekosten, Reparaturkos-ten, Ersatzbeschaffungs-kosten bei Unbrauchbar-keit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjeni-gen nach Absatz 3 zu er-statten. Kosten für Repa-raturen, Ersatzbeschaf-fung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zah-lungspflichtigen ein Ver-schulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichti-gen Hilfe-leistungen ver-brauchten Materialien (z.B. Filttereinsätze, Schaumbildner, Trocken-lösch-pulver, Ölbindemit-tel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwal-</p>	<p>ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unter-liegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Um-satzsteuer in der im Umsatzsteuer-gesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p> <p>(2) Als Mindestbetrag wird die Ge-bühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenbe-rechnung ist der Zeitraum vom Aus-rücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzen-de.</p> <p>(3) Die Gebühr wird bei offensicht-lich unnötig hohem Einsatz an Per-sonal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Lei-stungserbringung erforderlichen Ein-satzkosten berechnet.</p>	
---	---	--

<p>tungskostenzuschlag von 10% berechnet.</p> <p>5. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>6. Für Fahrzeuge und Geräte wird die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus als Einsatzzeit berechnet.</p> <p>7. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Kostenersatzanspruch und Schuldner</b></p> <p>1. Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsätzen von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus.</p> <p>2. Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 2 genannten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG LSA genannten Personen verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anwendung der Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt Kommunalabgabengesetz und der Stadtverwaltung Wolmirstedt – Verwaltungskostensatzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und Gebährenschild</b></p> <p>(1) Die Gebährenschildpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebährenschildpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Gebährenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung</b></p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Bescheid</p>	

<p>1. Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.</p> <p>2. Zur Zahlung einer kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>3. Hinsichtlich der Entstehung und der Fälligkeit des Kostenersatzanspruches gelten §§ 4 und 5 entsprechend. Rückständige Kostenersatzes werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigeschrieben.</p> <p>4. Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Kosten</b></p> <p>Das als Anlage beigefügte Kostenerstattungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt</b></p> <p>1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilliger Hilfeleistungen der Feuerwehr werden Kosten gemäß dem Verzeichnis der Kostenerstattungsätze erhoben.</p> <p>2. Die Kosten für Brandsicherheitswachen werden nach der Zeitspanne des tatsächlichen Wachdienstes berechnet. Im übrigen finden §§ 3 und 4 auf die</p>	<p>festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 – Haftung</b></p> <p>Die Stadt Wolmirstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 – Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	
---	--	--

<p>Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen entsprechende Anwendung. Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag abweichende Regelungen treffen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Haftung</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Wolmirstedt dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</li><li>2. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Wolmirstedt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</li></ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 10 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personenbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt vom 27.05.2011 außer Kraft.</p>	<p>(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 – Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt vom 27.05.2011 sowie die 1. Änderung vom 28.09.2017 außer Kraft.</p>	
--	---	--

**Verzeichnis der Kostenerstattungsätze (Keine Änderungen zur alten Satzung)**

Für die Leistung der Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt werden folgende Kostenerstattungsätze erhoben:

<b>1. <u>Personaleinsatz</u></b>		<b>Euro je Stunde</b>
1.1.	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	33,00
1.2.	für die Gestellung von Brandsicherheitswachen	25,00
<b>2. <u>Einsatz von Fahrzeugen einschl. Bestückung (ohne Personal)</u></b>		
		<b>Standort</b>
2.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	(OFw Wolmirstedt) 33,00
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	(OFw Mose) 33,00
2.3.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	(OFw Glindenberg) 35,00
2.4.	Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Wolmirstedt) 33,00
2.5.	Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Farsleben) 33,00
2.6.	Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Glindenberg) 33,00
2.7.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	(OFw Farsleben) 35,00
2.8.	Schlauchwagen SW 2000	(OFw Glindenberg) 33,00
2.9.	Rüstwagen RW 2	(OFw Wolmirstedt) 33,00
2.10.	Löschfahrzeug LF 8/6	(OFw Farsleben) 33,00
2.11.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	(OFw Wolmirstedt) 34,00
2.12.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	(OFw Wolmirstedt) 35,00
2.13.	Drehleiter DLK 23/12	(OFw Wolmirstedt) 37,00
<b>3. <u>Verbrauchsmittel (ohne Zeitangabe)</u></b>		
-	pro Sack (20kg) Ölbindemittel incl. MWSt. und Entsorgung	Tagespreis
<b>4. <u>Grundbetrag bei Unfugalarm</u></b>		<b>400,00</b>